



LAND
BRANDENBURG

Ministerium für Wirtschaft,
Arbeit und Energie

Newsletter 1/2021

Transparenzregisterpflicht für alle Vereinigungen

- Wer ist wirtschaftlich Berechtigter?
- Wer meldet Unstimmigkeiten?

Transparenzregister - §§18 – 26a GWG

Wer ist wirtschaftlich Berechtigter?

Die Angaben zu Vor- und Nachname des wirtschaftlich Berechtigten sowie Geburtsdatum, Wohnort, Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses und die Staatsangehörigkeit müssen im Transparenzregister eingetragen werden.

Die Eintragungen sind kostenfrei elektronisch unter: www.transparenzregister.de vorzunehmen. Das Register wird vom Bundesanzeiger Verlag, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln geführt.

Rechtliche Auskünfte erteilt das Bundesverwaltungsamt (BVA), Saalburgstr. 155-157, 61350 Bad Homburg (E-Mail: TransparenzRegister@bva.bund.de) weitere Informationen finden sich unter https://www.bva.bund.de/DE/Das-BVA/Aufgaben/T/Transparenzregister/transparenz_node.html

Für jede Vereinigung (§§20 oder 21 GWG -**Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften, Genossenschaften, Vereine, Stiftungen** etc), unabhängig davon, ob sie direkt Verpflichtete nach §2 Geldwäschegesetz ist, also beispielsweise auch Handwerksbetriebe oder sonstige Dienstleister, ist nach Geldwäschegesetz verpflichtend zu ermitteln, von welcher natürlichen Person sie beherrscht wird.

Sogenannte wirtschaftlich Berechtigte sind entweder unmittelbare oder mittelbare Eigentümer mit mehr als 25% der Kapital- oder Stimmrechte oder sie üben sonstige maßgebliche Kontrolle aus. **Dies kann auf verschiedene Art und Weise geschehen, denn auch bestimmte Widerspruchsrechte, Verhinderungsrechte /kontrollbegründende Stimmbindungs-, Pool- oder Konsortialvereinbarungen sowie treuhändisch gehaltene Kapital- oder Stimmrechtsanteile sind Basis für die Kontrolle über eine Vereinigung.**

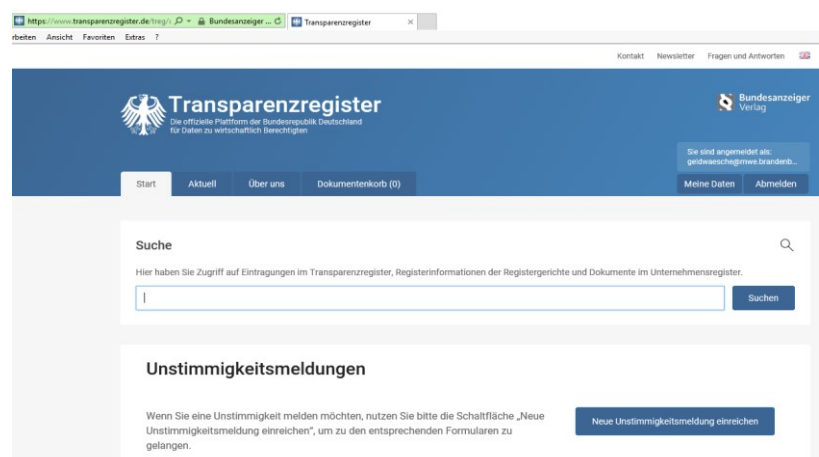
Erläuterungen zur Definition der wirtschaftlichen Berechtigung sowie der Sonderformen finden Sie in dem Dokument „Transparenzregister - FAQ unter https://www.bva.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Aufgaben/ZMV/Transparenzregister/Transparenzregister_FAQ.pdf.

Wer meldet Unstimmigkeiten?

Verpflichtete nach §2 GWG haben seit **01.01.2020** nach §11 Abs. 5 S. 2 GWG bei einer neuen **Geschäftsbeziehung zu** einer der oben genannten Vereinigungen den **Nachweis der Registrierung** dieser Vereinigung **im Transparenzregister oder** ein **Auszug** aus dem Transparenzregister **einzuholen**.

Die Vereinigung ist **zur Mitwirkung verpflichtet**, §11 Abs. 6 S. 1-4 GWG; **ganz konkret** auch nach §11 Abs. 6 S. 3 GWG **ist die Identität des wirtschaftlich Berechtigten nachzuweisen!**

Stellen Verpflichtete Unstimmigkeiten zwischen den erhobenen und den im Transparenzregister ersichtlichen Angaben fest, sind auch sie verpflichtet, diese unter www.transparenzregister.de zu melden.



The screenshot shows the website interface for the Transparenzregister. At the top, there is a navigation bar with the logo and name 'Transparenzregister' and the text 'Das offizielle Plattform der Bundesrepublik Deutschland für Daten zu wirtschaftlich Berechtigten'. Below the navigation bar, there is a search bar with the label 'Suche' and a search icon. The search bar contains the text 'Hier haben Sie Zugriff auf Eintragungen im Transparenzregister, Registerinformationen der Registergerichte und Dokumente im Unternehmensregister.' Below the search bar, there is a section titled 'Unstimmigkeitsmeldungen' with the text 'Wenn Sie eine Unstimmigkeit melden möchten, nutzen Sie bitte die Schaltfläche „Neue Unstimmigkeitsmeldung einreichen“, um zu den entsprechenden Formularen zu gelangen.' and a button labeled 'Neue Unstimmigkeitsmeldung einreichen'.



Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Energie
des Landes Brandenburg
Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam
Tel.: 0331 866 – 1777 und 0331 866 - 1778
Fax: 0331 866 - 1583
E-Mail: geldwaesche@mwae.brandenburg.de

